

**Haushaltssatzung  
der Jagdgenossenschaft Dohr  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022  
vom 29.04.2021**

Aufgrund von § 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Dohr vom 13.12.2011 und des Beschlusses der Jagdgenossen vom 12.03.1967 über die Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Gemeinde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen:

**§ 1**

Für das Haushaltsjahr werden	<b><u>2021</u></b>	<b><u>2022</u></b>
die Ertäge / Einzahlungen auf	15.900 Euro	15.900 Euro
und die Aufwendungen / Auszahlungen auf	15.900 Euro	15.900 Euro

festgesetzt.

Dohr, 29.04.2021

Gez. Toni Göbel                      (Dienstsiegel)

Toni Göbel  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Jagdgenossenschaft Dohr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Toni Göbel, Ortsbürgermeister